



23.11.2015

DB Konzern

Ab Januar 2016: Zusätzlicher Leistungsbereich in den Funktionsgruppenspezifischen Tarifverträgen (FGr TVe)

Mit Abschluss der Einkommensrunde DBAG 2014/2015 hat die EVG u.a. einen zusätzlichen Leistungsbereich (LB) in den Entgelttabellen der FGr TVe mit dem Arbeitgeber vereinbart. Grundsätzlich bleiben die Entwicklungsmöglichkeiten im Rahmen der Stufensprünge erhalten. Diese sind weiterhin garantiert (Garantiestufen). Mit der Einführung eines Leistungsbereichs - ab dem 01. Januar 2016 - wird dem Arbeitgeber darüber hinaus ein Ermessensspielraum an die Hand gegeben, mit dem er nachhaltige, überdurchschnittliche Leistungen über die Garantiestufen hinaus honorieren kann. Diese Honorierung kann innerhalb der Entgeltspanne der Garantiestufen oder, wenn die Stufe 6 bereits erreicht ist, im Leistungsbereich (LB) oberhalb der Stufe 6 erfolgen.

Nachfolgend die entsprechenden Auszüge aus § 5 Abs. 5 FGr TVe dazu:

- (5) a) Bei der Eingruppierung in eine der Entgeltgruppen nach den Anlagen 2 bzw. 3 erfolgt die Einstufung innerhalb der Entgeltgruppe grundsätzlich nach den Tätigkeitsjahren in der jeweiligen Entgeltgruppe. Arbeitnehmer werden innerhalb einer Entgeltgruppe nach Anlage 4 grundsätzlich einer den anzurechnenden Tätigkeitsjahren entsprechenden Entgeltstufe (Garantiestufe) zugeordnet. Die Garantiestufen kennzeichnen eine Entgeltspanne. Innerhalb einer Entgeltspanne ist eine garantierte Entgeltentwicklung in Abhängigkeit von den Tätigkeitsjahren in der Entgeltgruppe sichergestellt. Entgeltgruppen mit Garantiestufen sind um einen Leistungsbereich ergänzt, der auf der obersten Garantiestufe aufsetzt.

...

- c) Für Arbeitnehmer mit nachhaltig überdurchschnittlichen Leistungen kann auf Veranlassung des Arbeitgebers vorzeitig - d. h. vor Ablauf der tarifvertraglich vereinbarten Garantiestufenzeit - innerhalb der Entgeltspanne auch ein Jahrestabellentgelt individuell festgesetzt werden, das oberhalb der maßgeblichen Garantiestufe liegt. Dabei ist auch die Festlegung eines Betrages zwischen zwei Garantiestufen sowie über die Entgeltspanne hinaus im Leistungsbereich - auch bei Entgeltgruppen mit Bändersystematik - möglich.

Protokollnotiz:

Die Leistung des Arbeitnehmers honorierende über- bzw. außertariflich gezahlte Zulagen können auch in die Festsetzung des individuellen Betrags einbezogen werden. Durch die Einbeziehung über- bzw. außertariflich gezahlter Zulagen darf die Obergrenze des Leistungsbereichs jedoch nicht überschritten werden.

- d) Bei der Festsetzung des individuellen Betrags nach Buchst. c können auch nicht nur vorübergehend gezahlte Leistungszulagen nach § 21 sowie weitere tarifvertragliche - von der individuellen Leistung des Arbeitnehmers abhängige - Entgeltbestandteile berücksichtigt werden.

Protokollnotiz:

Besitzstandszulagen (wie z.B. Diff-Z, Zulage ZÜL, Zulage ZÜG) sind keine einbezieh- baren Entgeltbestandteile im Sinne des Buchst. d.

Werden solche Entgeltbestandteile bei der Festsetzung des individuellen Betrags berücksichtigt, entfällt ab dem Zeitpunkt der Berücksichtigung der Anspruch im Übrigen (Ausschluss von Doppelansprüchen).

Die Entscheidung darüber, ob und inwieweit solche Entgeltbestandteile in die Entgeltspanne bzw. den Leistungsbereich einbezogen werden, liegt beim Arbeit- geber.

In den Fällen des Aufrückens in eine höhere Garantiestufe erhöht sich der Betrag der höheren Garantiestufe um den (dynamisierten) Wert der einbezogenen Entgelt- bestandteile.

Mit der Einbeziehung solcher Entgeltbestandteile darf die Obergrenze des Leistungs- bereichs nicht überschritten werden.

Eine Einbeziehung gegen den erklärten Willen des Arbeitnehmers bleibt ausge- schlossen.

- e) Bei linearer Erhöhung der Jahrestabellenentgelte erhöht sich der individuelle Betrag nach Buchst. c zeitgleich um den von den Tarifvertragsvertragsparteien festgelegten v.H.-Satz.

...

Ergänzend hat die EVG vereinbart, dass für die vorhandenen Lokrangierführer (Lrf) und Transportlogistiker die jeweiligen Leistungszulagen bei der Festsetzung des individuellen Entgelts im Rahmen des Leistungsbereichs verbindlich zu berücksichtigen sind.

Das heißt, ab Januar 2016 sind die jeweiligen Leistungszulagen in voller Höhe (monatlicher Budget-Betrag mal zwölf) bei der Festsetzung des individuellen Jahrestabellenentgelts im Rahmen des Leistungsbereich für die Lrf und Transportlogistiker zu berücksichtigen und werden dann entsprechend dem jeweils gewählten Auszahlungsmodell monatlich aus- bezahlt.

Siehe hierzu auch den nachfolgenden Auszug aus dem Abschlussprotokoll der Tarifverhandlungen vom 27.05.2015:

Bei Arbeitnehmern, die am 31. Dezember 2015 schon und am 01. Januar 2016 noch in eine der Entgeltgruppen 288 oder 277 sind, wird der jeweilige tarifvertragliche Durchschnittswert der Lz Lrf gemäß § 21 Abs. 3 Buchst. b bzw. c bei Festsetzung des individuellen Betrages im Sinne von § 5 Abs. 5 Buchst. d FG 2-TV verbindlich berücksichtigt.

Bei Arbeitnehmern, die am 31. Dezember 2015 schon und am 01. Januar 2016 noch in die Entgeltgruppe 266 sind, wird der tarifvertragliche Durchschnittswert der Lz Transport- logistiker gemäß § 21 Abs. 3a Buchst. b bei Festsetzung des individuellen Betrages im Sinne von § 5 Abs. 5 Buchst. d FG 2-TV verbindlich berücksichtigt.